

# Anlage 4

zur Prüfvereinbarung der KV RLP mit den Verbänden der Krankenkassen vom  
10. Juni 2021

## Umsetzung der Beratung gemäß § 20 Absatz 2 ff. der Prüfvereinbarung

### § 1

#### Gegenstand und Ziel der Beratung

Die gezielte Beratung der Ärzte, die weiteren Prüfungsmaßnahmen in der Regel vorangehen soll, dient dem Zweck, die Verordnungsweise der Ärzte im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses positiv zu beeinflussen.

### § 2

#### Inhalte der Beratung

Inhalte der Beratung sind insbesondere

- qualitative Bewertung von Arzneimitteltherapien,
- evidenz-basierter Einsatz von Arzneimitteln,
- Bewertung therapeutischer Alternativen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten,
- Informationen zu Inhalt und Umsetzung der Arzneimittelrichtlinien,
- Information zu Arzneimittelwechselwirkungen,
- Polypragmasie und Mengenkontrolle,
- altersspezifische Arzneimitteltherapie,
- Einsparpotenziale durch Preisvergleich bei wirkstoffgleichen Arzneimitteln,
- Vermeidung von Arzneimitteln mit kontrovers diskutierter Wirkung,
- Vermeidung von patentgeschützten Arzneimitteln, die gegenüber eingeführten generisch verfügbaren Präparaten nur marginale therapeutische Vorteile aufweisen.

### § 3

#### Durchführung der Beratung

- (1) Die Prüfungsstelle berät in erforderlichen Fällen die Ärzte über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung. Beratungen bei Überschreitung der arztindividuellen Arzneimittel-Fallwertvolumen werden durchgeführt, wenn das Verordnungsvolumen eines Arztes in einem Kalenderjahr das arztindividuelle Arzneimittel-Fallwertvolumen um mehr als 15 vom Hundert übersteigt und aufgrund der vorliegenden Daten die Prüfungsstelle nicht davon ausgeht, dass die Überschreitung in vollem Umfang durch Praxisbesonderheiten begründet ist (Vorab-Prüfung).

- (2) Grundlage der Beratung sind insbesondere Übersichten über die von den Ärzten im Zeitraum eines Jahres oder in einem kürzeren Zeitraum erbrachten, verordneten oder veranlassten Leistungen.

#### **§ 4**

#### **Dokumentation und Evaluation der Beratung**

- (1) Für jedes Kalenderjahr erstellt die Prüfstelle einen Bericht nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung über die Anzahl der eröffneten und abgeschlossenen Beratungen insbesondere mit folgenden Inhalten:
- Auflistung der beratenen Ärzte und der Berater
  - Ort und Datum der Beratung
  - Beratungsanlass
- (2) Dieser Bericht ist den Vereinbarungspartnern bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen. Die Vereinbarungspartner erhalten eine Ausfertigung dieses Berichts.
- (3) Die Vereinbarungspartner werden gemeinsam den Beratungserfolg hinsichtlich der Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Pharmakotherapie bewerten.